

Präsident des Bundesrates
Edgar Mayer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Dezember 2017

Geschäftszahl:
BMFJ-511111/0188-BMFJ - PA/1/2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Beantwortung der schriftlichen Anfrage des Bundesrates Nr. 3262/J-BR/2017 betreffend „Postenschacherei im Familienministerium“, welche die Abgeordneten David Stögmüller, Freundinnen und Freunde am 24. November 2017 an meine Vorgängerin richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Frage 1), 2) und 5):

Seit 1. Jänner 2016 wurden vier neue Planstellen geschaffen. Davon sind zwei Planstellen derzeit bundesintern ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um Planstellen für ReferentInnen im Referat „Familienservice“. Die zwei weiteren Planstellen sind organisatorisch der Abteilung „Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen – Familienbeihilfe – Mehrkindzuschlag“ sowie der Abteilung „Kinderbetreuungsgeld, Arbeits- und Sozialrecht“ zugeordnet. Bei diesen Planstellen ist das Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Der Begriff „Bewertungskommission“ ist dem Ausschreibungsgesetz nicht bekannt. Bei Stellenausschreibungen ohne Leitungsfunktion ist laut Ausschreibungsgesetz eine Überprüfung durch die Aufnahmekommission vorgesehen, die aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom zuständigen Bundesminister/ von der zuständigen Bundesministerin bestellt. Zudem wird jeweils ein Mitglied von den zwei stimmenstärksten Wählergruppen (Fraktionen) des Zentralausschusses bestellt.

Bei Stellenausschreibungen mit Leitungsfunktion ist gemäß Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall zu bilden, bei der zwei Mitglieder vom zuständigen Bundesminister/ von der zuständigen Bundesministerin, und je ein weiteres Mitglied vom

zuständigen Zentralausschuss der Personalvertretung und von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu bestellen sind.

Antwort zu Frage 3):

In der Ausschreibung der Leitungsfunktion der Sektion I im Bundesministerium für Familien und Jugend wurden selbstverständlich fachliche Qualifikationen vorausgesetzt und genannt.

So wurde zum Beispiel in Punkt 3 die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, angeführt. In Punkt 6 wurden umfassende Kenntnisse über die Organisation und Aufgabeninhalte des Ressorts sowie über die aktuellen Herausforderungen und absehbaren Entwicklungen, in Punkt 8 mehrjährige Führungserfahrung in der Familien-, Frauen- und Jugendpolitik auf Bundesebene verlangt.

Alle in der Ausschreibung angeführten, von den Bewerbern und Bewerberinnen erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten wurden bei der Eignungsbeurteilung mit gleicher Gewichtung berücksichtigt.

Der Bewerbungsprozess wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Abschnitte I bis V des Ausschreibungsgesetzes durchgeführt.

Innerhalb der Bewerbungsfrist langten insgesamt 17 Bewerbungen für diese Position ein.

Antwort zu Frage 4):

Zum Anfragezeitpunkt haben vier MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Familien und Jugend zuvor im Kabinett meiner Vorgängerin gearbeitet: Die Leiterin der Sektion I, seit 2.11.2015 im Bundesministerium für Familien und Jugend, die Referentin in der Abteilung PA/1, seit 1.3.2014 im Bundesministerium für Familien und Jugend, die Referentin in der Stabstelle, seit 17.12.2013 im Bundesministerium für Familien und Jugend sowie die interimistische Leiterin der Abteilung I/5, seit 11.1.2016 im Bundesministerium für Familien und Jugend.

Antwort zu Frage 6):

Es handelt sich im gegenständlichen Fall nicht um die Abberufung eines Abteilungsleiters, sondern nur um die Beendigung einer interimistischen Leitung, die darum auch nicht auszuschreiben ist. Auch der vorherige interimistische Leiter wurde – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – nicht aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung bestellt. Strategische Überlegungen hinsichtlich des künftigen Aufgabenbereichs der betroffenen Abteilung machten die Änderung in der interimistischen Leitung erforderlich.

Antwort zu Frage 7):

Für die ausgeschriebene Funktion der Leitung der Stabsstelle sind innerhalb der Bewerbungsfrist acht Bewerbungen eingelangt.

Es wurde gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes für diese Leitungsfunktion eine Begutachtungskommission im Einzelfall eingerichtet, die die eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und nach den erforderlichen Erhebungen ein begründetes Gutachten zu erstatten hat.

Die Schaffung der Stabsstelle war Teil der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung, die nach längeren und intensiven Verhandlungen mit dem Dienststellenausschuss durchgeführt werden konnte. Die Schaffung der Stabsstelle war insbesondere erforderlich, um eine strukturierte und koordinierte Vorgangsweise des Bundesministeriums für Familien und Jugend in europäischen und internationalen Angelegenheiten nachhaltig sicherzustellen und auch den vermehrten Koordinierungsbedarf im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs optimal abdecken zu können.

Hinsichtlich der Detailfragen a) und d) darf auf die Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Familien und Jugend verwiesen werden.

Antwort zu Frage 8):

Ich ersuche um Verständnis, dass Aussagen über die künftige Organisationsstruktur meines Ressorts erst nach Abschluss der gegenständlichen Verhandlungen getroffen werden können.

Antwort zu Frage 9):

Im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches werde auch ich künftig darauf achten, dass die Besetzung von Planstellen unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Mit besten Grüßen

Dr. BOGNER-STRAUß

